

**Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung
des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge
sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen**

**einschließlich der 1. Änderung vom 22.11.2018 - gültig ab 01.01.2019
sowie der 2. Änderung vom 11.03.2021 - gültig ab 20.03.2021
sowie der 3. Änderung vom 25.09.2025 - gültig ab 11.10.2025**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 5 und 8 KVG des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 25. September 2025 folgende Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der sich in Trägerschaft der Stadt Haldensleben befindlichen Schulräume und Sportstätten sowie des Alsteinklubs in der KulturFabrik und der Jugendherberge, insoweit der Jugendherbergsverband nichts Anderes bestimmt.
- (2) Schulräume in den Grundschulen „Erich Kästner“, „Otto Boye“ und „Gebr. Alstein“ im Sinne dieser Satzung sind alle Klassenräume, Pausen- und Mehrzweckräume, Aulen, Schulsporthallen sowie die zur Nutzung notwendigen Nebenräume, Flure, Treppen, Sanitäranlagen und Schulhöfe. Fachkabinette sind von der Benutzung ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport.
- (3) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind das Waldstadion, das Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, das Parkstadion Hundisburg, die Sportplätze Uthmöden und Süplingen sowie die Sporthallen Zollstraße, Dammühlenweg und Süplingen.
- (4) Das Vereins- und Kommunikationszentrum Alsteinklub ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haldensleben und dient der Kultur- und Heimatpflege.
- (5) Die Jugendherberge ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haldensleben und dient der Tourismusförderung.

**§ 2
Benutzungsgrundsätze**

- (1) Die in § 1 bezeichneten Einrichtungen stehen jedem Einwohner und jeder Personenvereinigung, die ihren Sitz in Haldensleben hat, zur Nutzung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Auswärtigen Personen oder Personenvereinigungen kann die Nutzung gestattet werden, soweit die jeweilige Einrichtung nicht von Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 für eigene Zwecke vorgemerkt ist oder kurzfristig nicht beansprucht wird.
- (3) Eine rein kommerzielle Benutzung sollte nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn die gemeinnützige kulturelle, sportliche bzw. weiterbildende Funktion der Einrichtungen dadurch nicht behindert wird.
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind politische Parteien und Wählervereinigungen, Stiftungen sowie Personen und Personenvereinigungen mit weltanschaulichen oder religiösen Zielstellungen, wenn diese Gegenstand der Nutzung sind sowie private Feierlichkeiten. Private Feierlichkeiten wie Hochzeits-, Jugendweihe- oder Geburtstagsfeiern sind für Vereinsmitglieder des SV Grün-Weiß Süplingen 1926 e.V. in dessen Vereinshaus, für Vereinsmitglieder des SV Eintracht Hundisburg e.V. in dessen Vereinshaus sowie für Vereinsmitglieder des Handballsportvereins Haldensleben e.V. im Vereinsraum

der Sporthalle Zollstraße gestattet. Wenn sich im Verlauf einer Veranstaltung herausstellt, dass rechts- oder linksextremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, kann diese Veranstaltung abgebrochen werden.

§ 3

Antrag und Genehmigung

- (1) Die Nutzung der in § 1 bezeichneten Einrichtungen ist schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten bei der Stadt Haldensleben zu beantragen.
- (2) Anträge auf Nutzung von Sportstätten für den anstehenden saisonalen Trainings- und Wettkampfbetrieb sind jeweils bis zum Juni für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung für die jeweilige Einrichtung wird durch die Stadt in Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungen schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (4) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

§ 4

Mögliche Nutzungszeiten

- (1) Schulräume können auf Grund des regulären Schul- und Hortbetriebs jeweils montags bis freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr überlassen werden.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten ist im Rahmen eines Belegungsplanes täglich von 08.00 (Schulsport ab 07.30 Uhr) bis 22.00 Uhr möglich. In den genehmigten Nutzungszeiten sind Vor- und Nachbereitungszeiten eingeschlossen.
- (3) Mögliche Nutzungszeiten im Alsteinklub sowie in der Jugendherberge sind in den jeweiligen Verträgen festzulegen.
- (4) Zur Einhaltung des Belegungsplanes bzw. Durchsetzung des Schließplanes ist die Benutzung rechtzeitig zu beenden.
- (5) Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen in Sachsen-Anhalt ist die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten nicht gestattet. Wettkampfbedingte und trainingsbedingte Ausnahmen ergeben sich ausschließlich für die Sportstättennutzung.

§ 5

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Das zu den Einrichtungen gehörende Inventar bzw. auch Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mit überlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln sowie technischer Geräte bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die überlassene Einrichtung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und ggf. sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich zu melden.
- (4) Die benutzten Einrichtungen sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

- (5) Werden durch übermäßige Verschmutzungen zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich, können dem Benutzer ganz oder teilweise die zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Sonstige Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat der Stadt bei Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (2) Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Haus- bzw. Benutzerordnung und hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die überlassenen Einrichtungen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus- oder Benutzerordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Haldensleben überlässt dem Benutzer die Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 5 Abs. 3 unverzüglich angezeigt wurden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Haldensleben von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Haldensleben und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Haldensleben sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Haftung der Stadt Haldensleben als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Stadt Haldensleben an den Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

§ 8

Pflicht zur Zahlung von Entgelten

- (1) Die Benutzung von in § 1 bezeichneten Einrichtungen ist entgeltpflichtig.
- (2) Für die Nutzung dieser Einrichtungen werden Entgelte nach dieser Satzung gemäß dem beiliegenden Verzeichnis (Anlage) erhoben, soweit nichts Anderes bestimmt ist.
- (3) Werden mehrere entgeltpflichtige Einrichtungen bzw. Räume genutzt, so ist für jede Nutzung ein Entgelt zu erheben. Die Entgeltpflicht besteht auch für mit überlassene Umkleide-, Wasch-, Dusch- und Toilettenräume.

Bei vorhandenen Münzautomaten in den Sanitäranlagen ist die Benutzung der Duschen nicht im Entgelt enthalten.

- (4) Für Übernachtung und Verpflegung in der Jugendherberge gelten die in der Preisrichtlinie des Deutschen Landesverbandes für Jugendherbergen Sachsen-Anhalt e.V. festgelegten Entgelte inklusive Rabatt- und Zuschlagsregelungen.
- (5) Die in den Entgelten enthaltenen Betriebskosten schließen durch den Nutzer aufkommende Internet- und Telefonkosten nicht mit ein und müssen ggf. gesondert abgerechnet werden.

§ 9 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer der in § 1 bezeichneten Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Entgeltpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Entgelten entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Entgeltentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 11 Freistellung von Entgelten

- (1) Die Benutzung von Sportstätten bzw. Schulsporthallen und Anlagen ist für Kindereinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben sowie für außerschulische Maßnahmen der Jugendsozialarbeit der Stadt Haldensleben entgeltfrei. Dies gilt nicht für die Benutzung der Duschen, wenn Münzautomaten vorhanden sind.
- (2) a) Der Verein KulturHeimat Haldensleben e.V., der Verein für Städtepartnerschaften und internationale Begegnungen e.V. sowie der Förderverein Freunde der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben e.V. dürfen die Räume des Alsteinklubs entgeltfrei nutzen. Nicht öffentliche Vereinstätigkeiten sind in der regulären Öffnungszeit abzuhalten.

b) Besuchergruppen der Jugendherberge dürfen die Räume des Alsteinklubs nach Anmeldung und Abschluss eines Nutzungsvertrages während der Öffnungszeiten kostenlos nutzen.

c) Von der Erhebung des Entgeltes sowie von festgelegten Regelungen kann auf Antrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden.

12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen tritt nach dem Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Haldensleben in Kraft.

Haldensleben, den 25.09.2025




Hieber
Bürgermeister

Verzeichnis über zu erhebende Entgelte

Bei den nachfolgend aufgeführten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn die Leistung / Lieferung umsatzsteuerpflichtig ist.

Sollte die Finanzverwaltung nachträglich die Umsatzsteuerpflicht bei einer oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Leistungen annehmen, so erhöht sich der Betrag um die im Zeitpunkt der Leistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Der Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesonderten Umsatzsteuerausweis berechtigt. Auf die Einrede der Verjährung wird diesbezüglich verzichtet.

1. Entgelte im Alsteinklub in der KulturFabrik

a) Nutzung durch gemeinnützige Vereine

Erdgeschoss

Foyer	26,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 1	26,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 2	26,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 1 und 2 (86 m²)	51,00 € / Tag
Foyer, Veranstaltungsräume 1 und 2	77,00 € / Tag
Clubraum	77,00 € / Tag

obere Etage

Veranstaltungsraum 3	39,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 4	39,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 3 und 4 (145 m²)	77,00 € / Tag

Dachgeschoss

154,00 € / Tag

b) Fremdvermietung / Kommerzielle Nutzung

Erdgeschoss	Mo - Do	Fr - So
Foyer	60,00 € / Tag	75,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 1	60,00 € / Tag	75,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 2	60,00 € / Tag	75,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 1 und 2 (86 m²)	120,00 € / Tag	150,00 € / Tag
Foyer, Veranstaltungsräume 1 und 2	180,00 € / Tag	210,00 € / Tag
Clubraum	185,00 € / Tag	200,00 € / Tag

obere Etage

	Mo - Do	Fr - So
Veranstaltungsraum 3	90,00 € / Tag	110,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 4	90,00 € / Tag	110,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 3 und 4 (145 m²)	180,00 € / Tag	210,00 € / Tag

Dachgeschoss

	Mo - Do	Fr - So
	360,00 € / Tag	390,00 € / Tag

- c) Im Entgelt enthalten sind: Reinigungskosten, Einlasspersonal, Betriebskosten und Kartenvorverkauf.
- d) Für die Nutzung von vorhandener Technik wie Bühnenlicht, Mikrofonie und Lautsprecheranlage, Beamer, Leinwand usw. durch technisches Personal der Stadt Haldensleben fällt eine Pauschale von 25,00 € / Stunde an.
- e) Bei Nutzung der Räumlichkeiten ab 5 Tagen kann eine Ermäßigung von bis zu 50 % gewährt werden.
- f) Stadtführung für Kinder: Rollirunde: 15,00 € / Gruppe (Mindestteilnehmerzahl 8 Personen)

2. Entgelte in der Jugendherberge

Die Entgelte für die Standardleistungen für Verpflegung und Unterkunft richten sich nach den Preisrichtlinien und Angeboten der Jugendherbergsverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Gleiches gilt für die Zuschläge für Sondermahlzeiten oder Sonderbelegungswünsche sowie bei Rabatten für Familien mit Kindern und für Schulklassen.

- a) Essenlieferung außer Haus 1,00 € / Portion
- b) Übernachtung auf dem Campingplatz
 - im eigenen Zelt 10,00 € / Tag / Person
 - ggf. zzgl. Seniorzuschlag (ab 27. Lebensjahr)

Die An- und Abreisetage gelten jeweils als ein Tag, sofern die Anreise nicht vor 14 Uhr oder die Abreise nicht nach 10 Uhr erfolgt.

- c) Gepäcktransfer für Gästegruppen der JH im Stadtgebiet Haldensleben 1,00 € / Tour / Person
- d) Benutzung der/s Schlauchboote/s
 - Gruppen ab 10 Personen 6,00 € / Tag / Person
 - (nur für Übernachtungsgäste)
- e) Programmbausteine Kategorie 1 für Gruppen der JH pro Person 6,00 €
 Programmbausteine Kategorie 2 für Gruppen der JH pro Person 4,00 €
- f) Selbstversorgung durch Übernachtungsgäste
 - incl. Geschirrnutzung 1,00 € / Tag / Person
 - Die An- und Abreisetage gelten als ein Tag, sofern nur jeweils eine Mahlzeit eingenommen wird.
- g) Benutzung durch Gäste ohne Übernachtung
 - Grillplatz 1,00 € / Tag / Person
 - bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres (Junior) 3,00 € / Tag / Person
 - ab dem 27. Lebensjahr (Senior)
 - Schulungsraum 60,00 € / Tag
 - Speiseraum und Gästeküche 90,00 € / Tag
 - Schulungs-, Speiseraum, Gästeküche 150,00 € / Tag

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| h) Benutzung Schlafhöhle | |
| - Junior-Mitglieder | 15,00 € / Nacht |
| - 27 plus-Mitglieder | 20,50 € / Nacht |
| | ggf. zzgl. Seniorzuschlag |
| - Gruppe bis 7 Personen | 75,00 € / Nacht |
| | ggf. zzgl. Seniorzuschlag |

3. Entgelte in den Sportstätten

3.1. Waldstadion

a) Stadion	
- ohne Flutlichtbenutzung	35,00 € / Stunde
- mit Flutlichtbenutzung	45,00 € / Stunde
b) Kunstrasenspielfeld	
- ohne Flutlichtbenutzung	25,00 € / Stunde
- mit Flutlichtbenutzung	35,00 € / Stunde
c) Trainingsfeld für Leichtathletik oder Fußball	
- ohne Flutlichtbenutzung	25,00 € / Stunde
- mit Flutlichtbenutzung	35,00 € / Stunde
d) Mehrzweckspielfeld für Handball, Volleyball, Basketball, Tennis	15,00 € / Stunde
e) Kegelbahn	
- zwei Bahnen	30,00 € / Stunde
- vier Bahnen	50,00 € / Stunde
f) Vereinsraum + Teeküche	20,00 € / Stunde

3.2. Sportplätze

a) Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion	
- ohne Flutlichtbenutzung	15,00 € / Stunde
- mit Flutlichtbenutzung	20,00 € / Stunde
b) Parkstadion Hundisburg	
- ohne Flutlichtbenutzung	15,00 € / Stunde
- mit Flutlichtbenutzung	20,00 € / Stunde
- Vereinsraum für Vereinsmitglieder des SV Eintracht Hundisburg e.V.	15,00 € / Nutzung
c) Sportplatz Uthmöden	
- ohne Flutlichtbenutzung	10,00 € / Stunde
d) Sportplatz Süplingen	
- ohne Flutlichtbenutzung	15,00 € / Stunde
- mit Flutlichtbenutzung	20,00 € / Stunde
- Vereinsraum für Vereinsmitglieder des SV Grün-Weiß 1926 Süplingen e.V.	15,00 € / Nutzung

3.3. Sporthalle Zollstraße

a) Sporthalle	
- Montag bis Freitag	25,00 € / Stunde
- Samstag und Sonntag	150,00 € / bis 5 Stunden
	200,00 € / 5 bis 10 Stunden
	250,00 € / über 10 Stunden
b) Vereinsraum	15,00 € / Stunde

für Vereinsmitglieder des Handballsportvereins Haldensleben e.V.	15,00 € / Nutzung
c) Duschen bei vorhandenen Münzautomaten	0,50 € / Duscheinheit

3.4. Sporthalle Dammühlenweg

a) Sporthalle	20,00 € / Stunde
b) Vereinsraum	12,00 € / Stunde

3.5. Sporthalle Süplingen

a) Sporthalle	25,00 € / Stunde
- Montag bis Freitag	150,00 € / bis 5 Stunden
- Samstag und Sonntag	200,00 € / 5 bis 10 Stunden
	250,00 € / über 10 Stunden

4. Entgelte in Schulräumen

a) Sporthalle	20,00 € / Stunde
b) Klassenraum	
- bis 50 qm	10,00 € / Stunde
- ab 50 qm	15,00 € / Stunde
c) Aula	26,00 € / Stunde
d) Gymnastikraum - GS „Otto Boye“	8,00 € / Stunde
e) Atrium - GS „Erich Kästner“	30,00 € / Stunde
f) Küche + Cafeteria - GS „Erich Kästner“	30,00 € / Stunde
g) Duschen bei vorhandenen Münzautomaten	0,50 € / Duscheinheit

5. Benutzung für eingetragene Sportvereine der Stadt Haldensleben

Die Benutzung von Sportstätten bzw. Schulsporthallen und Anlagen ist für eingetragene Sportvereine der Stadt Haldensleben mit einer Benutzungsgenehmigung für die jeweilige Einrichtung entgeltfrei. Dies gilt nicht für die Benutzung der Duschen, wenn Münzautomaten vorhanden sind.